



Jahressteuergesetz 2010 im Überblick

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 26.11.2010 dem Jahressteuergesetz 2010 zugestimmt. Es nimmt als sog. "Omnibusgesetz" auf rund 200 Seiten in 32 Artikeln rund 180 Veränderungen vor - vom Einkommensteuergesetz über die Abgabenordnung bis hin zum Wohnungsbau-Prämiengesetz. Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 28.10.2010 in zweiter und dritter Beratung beschlossen. Abweichend vom Regierungsentwurf^[1] wurden hier noch 36 Änderungen vorgenommen, etwa beim häuslichen Arbeitszimmer, der Steuerpflicht von Erstattungszinsen oder der rückwirkenden Anpassungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft an die Ehe im ErbStG.

Unser Beitrag stellt die inhaltlich besonders hervorzuhebenden steuerlichen Neuerungen vor.

1. Hintergrund

Der Bundesrat hat am 26.11.2010 dem Jahressteuergesetz 2010 zugestimmt. Es nimmt als sog. "Omnibusgesetz" auf rund 200 Seiten in 32 Artikeln rund 180 Veränderungen vor. Das Gesetz beinhaltet insbesondere Reaktionen auf die aktuelle BFH- und BVerfG-Rechtsprechung, Anpassungen bei der Abgeltungsteuer sowie weitere Kontrollen insbesondere bei der Geldanlage durch den Einsatz der Steuer-Identifikationsnummer. Hinzu kommen die schon üblichen Reparaturmaßnahmen an fehlerhaften Verweisen und unklaren Vorschriften. Zudem wurden einige Anregungen des Bundesrates (BT-Drucks. 17/2823) übernommen, die im bisherigen Regierungsentwurf (BT-Drucks. 17/2249) zum JStG 2010 noch nicht enthalten waren.

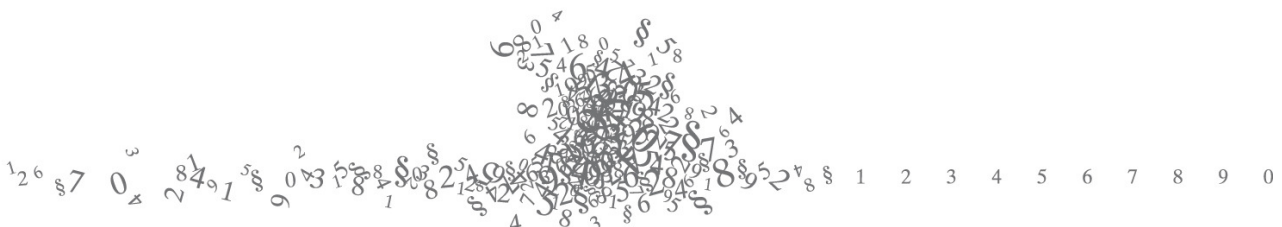
Der Unterschied zu den Jahressteuergesetzen in der Vergangenheit ist vor allem, dass die ansonsten umfangreichen Anpassungen an die EuGH-Rechtsprechung fehlen. Dies wurde bereits zuvor im Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8.4.2010^[1] berücksichtigt. Zudem musste in dieser Version verstärkt auf Vorgaben des BVerfG eingegangen werden (Arbeitszimmer, Lebenspartnerschaften, Körperschaftsteuerguthaben).

Das JStG 2010 enthält eine Vielzahl thematisch nicht verbundener Einzelmaßnahmen. Die **inhaltlich besonders hervorzuhebenden steuerlichen Neuregelungen** werden in den nachfolgenden Kapiteln vorgestellt.

In-Kraft-Treten

Das JStG 2010 tritt - sofern nachfolgend nichts gesondert vermerkt ist - am Tag nach der Verkündung in Kraft, wahrscheinlich Mitte Dezember 2010. Zu beachten ist, dass viele Änderungen dann oftmals in allen offenen Fällen und somit rückwirkend anzuwenden sind.

Hinweis



Folgende Vorhaben bzw. Pläne sind im nunmehr beschlossenen Entwurf zum JStG 2010 nicht (mehr) enthalten:

- Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige
- Wegfall der pauschalen Nutzungsbesteuerung und dem Abzug von Werbungskosten und Betriebsausgabenabzug beim Firmenwagen
- Ausschluss geschlossener Fonds von der Begünstigung nach § 6b EStG
- Anhebung der Grenze für das Verwaltungsvermögen in § 13a ErbStG bei Beteiligungen an Personen und Kapitalgesellschaften
- Verweis auf § 302 des AktG für die erforderliche Verlustübernahmeregelung bei Organschaft - hier erfolgte nur ein BMF-Schreiben^[2]

Download

[Jahressteuergesetz 2010 - Bundestagsbeschluss \(28.10.2010\)](#)

2. Häusliches Arbeitszimmer

Eine Änderung in § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 und 3 EStG setzt die Vorgabe des BVerfG^[1] um, wonach das häusliche Arbeitszimmer steuerlich in begrenztem Umfang berücksichtigt werden muss, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei Selbstständigen und Arbeitnehmern ohne anderen Arbeitsplatz wird ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten bis zur Höhe von 1.250 EUR jährlich für ein häusliches Arbeitszimmer zugelassen. Mit der Begrenzung der Aufwendungen auf 1.250 EUR wird der typischerweise entstehende Aufwand für ein häusliches Arbeitszimmer mit einer Durchschnittsgröße von 12 bis 14 m² Weise berücksichtigt, denn nach den aktuellen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes beträgt die bundeseinheitliche Monats-Bruttowarmmiete je m² 6,50 EUR.

In-Kraft-Treten

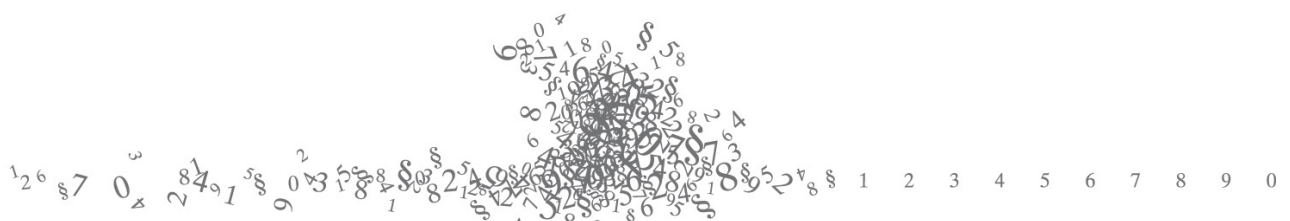
Diese Änderung gilt nach § 52 Abs. 12 Satz 9 EStG rückwirkend ab dem VZ 2007 in allen noch offenen Sachverhalten und wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (z. B. vorläufige Festsetzung) und schließt damit nahtlos an die alte Rechtslage an. Die Steuermindereinnahmen belaufen sich auf rund 250 Mio. EUR pro Jahr ab 2011. Durch die rückwirkende Änderung wird für offene Fälle der Jahre 2007 bis 2010 ein Einmaleffekt von rund 800 Mio. EUR geschätzt (Steuermindereinnahmen).

Hinweis

Zum häuslichen Arbeitszimmer siehe die Themenseite Arbeitszimmer.

3. Finale Entnahme- und Betriebsaufgabetheorie

Nach Aufgabe der finalen Entnahme- und Betriebsaufgabetheorie durch den BFH^[1] wird die Verwaltungsauffassung bei der Einkommen und Körperschaftsteuer gesetzlich festgelegt. Das betrifft die Besteuerung stiller Reserven einzelner Wirtschaftsgüter, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile und ganze Betriebe bei der Überführung oder anlässlich einer Realteilung ins Ausland. Dafür werden die §§ 4 Abs. 1 Satz 4, 6 Abs. 1 und 4 EStG, 12 Abs. 1 KStG mit entsprechend geänderten Verweisungen in anderen betroffenen Vorschriften geändert. Dazu wird eine Entstrickungsvorschrift in § 16 Abs. 3a EStG mit einer





§ 4g EStG entsprechenden Stundungsregelung im neuen § 36 Abs. 5 EStG eingeführt.

In-Kraft-Treten

Die neuen Regelungen gelten rückwirkend (§§ 52 Absatz 8b Satz 2 und 3 EStG, 34 Abs. 8b Satz 2 und 3 KStG), indem die Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze^[2] weiterhin angewendet werden.

Durch den neuen § 36 Abs. 5 EStG wird eine Möglichkeit geschaffen, bei Verlegung des Betriebs in einen anderen EU- oder EWR-Staat die auf den Aufgabegewinn und den durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielten Gewinn festgesetzte Steuer auf Antrag zinslos in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. Zur Berechnung der zu stundenden Steuer wird von der festgesetzten Steuer die Steuer abgezogen, die sich ergeben würde, wenn bei der Veranlagung der Aufgabegewinn und der Übergangsgewinn unberücksichtigt bleiben würde.

In-Kraft-Treten

Die Regelung ist auf alle offenen Fälle und auch für VZ vor 2010 anzuwenden (§ 52 Abs. 34 Satz 5 EStG). Das gilt entsprechend für die Möglichkeit der Ratenzahlung (§ 50d Satz 3 EStG).

4. Verlustvortrag

§ 10d Abs. 4 EStG wird geändert, weil die BFH-Rechtsprechung zur erstmaligen Verlustfeststellung nach der Gesetzesbegründung dem gesetzgeberischen Willen sowie der gängigen Verwaltungspraxis widerspricht.

Laut BFH^[1] ist ein verbleibender Verlustvortrag auch dann erstmals gesondert festzustellen, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr zwar bestandskräftig ist, darin aber **keine nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte** berücksichtigt worden sind.

Damit macht er die Möglichkeit des Erlasses eines Verlustfeststellungsbescheids nicht mehr von der verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustfeststellungsjahr abhängig.

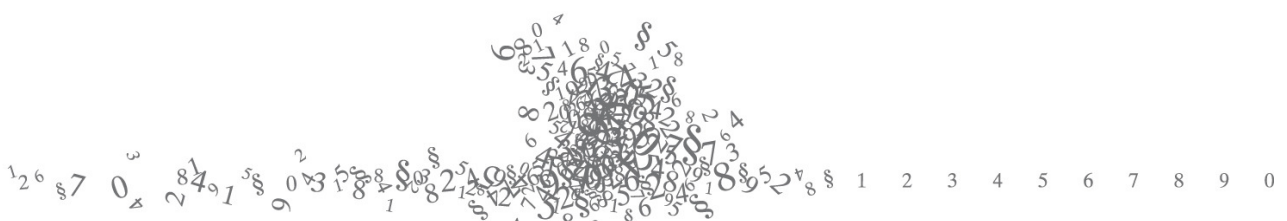
Ohne Neuregelung können Steuerpflichtige in größeren zeitlichen Abständen nach der Bestandskraft der Steuerfestsetzung Gründe (z. B. infolge günstiger Rechtsprechung) für den erstmaligen Erlass eines Feststellungsbescheides nach § 10d Abs. 4 EStG vortragen, der wiederum Bindungswirkung für die Folgejahre entfaltet.

Neue Tatsachen oder Beweismittel sollen den Erlass oder die Änderung eines Feststellungsbescheids nach § 10d Abs. 4 EStG künftig nur noch dann ermöglichen, wenn

- sie rechtserheblich sind und
- das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis der Tatsachen schon bei der ursprünglichen Veranlagung zur entsprechenden Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes gelangt wäre.

Ein Verlustfeststellungsbescheid darf daher **wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen nicht erlassen oder geändert** werden, wenn das Finanzamt bei ursprünglicher Kenntnis nicht anders entschieden hätte. Daher sieht die Neuregelung eine inhaltliche Bindung der Feststellungsbescheide an die der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde gelegten Beträge vor. Der Einkommensteuerbescheid soll durch die entsprechende Anwendung der §§ 171 Abs. 10, 175 Abs. 1 Nr. 1, § 351 Abs. 2 AO wie ein Grundlagenbescheid wirken.

Diese Einschränkung gilt erstmals für eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags, die nach der Verkündung des JStG 2010 abgegeben wird (§ 52 Abs. 25 Satz 5 EStG).



Hinweis

Gewerbesteuer

Die Änderungen in § 10d Abs. 4 EStG, wonach erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach Bestandskraft des Steuerbescheides für nachträglich erklärte Verluste nur möglich sind, wenn der Steuerbescheid geändert werden könnte, werden mit den Änderungen des § 35b Abs. 2 GewStG für Zwecke der Gewerbesteuer inhaltsgleich übernommen.

5. Gesetzliche Einschränkung beim Halb- und Teilabzugsverbot

Eingefügt werden soll "eine Klarstellung" zum Halb-/Teilabzugsverbot bei Liquidationsverlusten, welche die Verwaltungsauffassung gesetzlich manifestieren soll. Der neue § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG soll vorsehen, dass für die Anwendung des Halb-/Teilabzugsverbots in § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen gem. § 3 Nr. 40 EStG oder von Vergütungen gem. § 3 Nr. 40a EStG ausreichend ist.

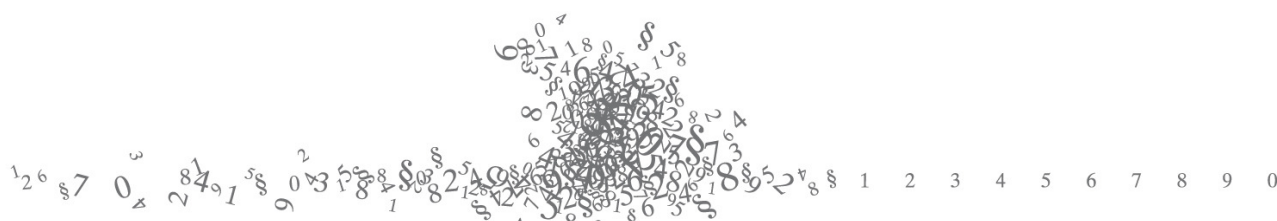
Dies erfolgt als Reaktion auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung durch die Urteile vom 14.7.2009^[1], vom 25.6.2009^[2] und Beschluss vom 18.3.2010^[3], wonach das Halb-/Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG jedenfalls dann keine Anwendung finden soll, sofern die entsprechenden Beteiligungseinkünfte fehlen. Daher können Betriebsvermögensminderungen, Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG nicht nur begrenzt, sondern in voller Höhe geltend gemacht werden, sofern der Stpfl. keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat.

Zu diesen Urteilen hatte das BMF seinen Nichtanwendungserlass vom 15.2.2010^[4] mit Schreiben vom 28.6.2010^[5] wieder aufgehoben, sodass in Verlustfällen das Halb- und Teileinkünfteverfahren zunächst noch nicht mit der zwingenden Folge von § 3 c Abs. 2 EStG anzuwenden ist. Hierauf hatte der BFH unmittelbar mit einem reagiert und sich erneut gegen die Verwaltungsauffassung zum Abzug von Erwerbsaufwand gewendet.

Mit dieser Ergänzung im JStG 2010 will der Gesetzgeber also seine bisherige Verwaltungsauffassung bestätigen. Würde hingegen die BFH-Sichtweise umgesetzt, hätte dies erhebliche Steuermindereinnahmen zur Folge - insbesondere seit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009, so die Gesetzesbegründung. Das Teilabzugsverbot solle nach dem Willen des Gesetzgebers nur ein unselbständiger "Baustein" innerhalb des gesamten Regelwerks zum Teileinkünfteverfahren sein, nach dem sich Gewinne und Verluste aus einer Kapitalbeteiligung gleichermaßen nur anteilig auf die Einkommensteuer auswirken sollen. Zudem wäre die vom BFH vorgenommene Auslegung von § 3c Abs. 2 EStG letztendlich auch nicht praktikabel, da die in § 3c Abs. 2 EStG verankerte veranlagungszeitraumunabhängige Begrenzung eine laufende rückwirkende Anpassung erforderlich machen würde, wenn in späteren Jahren Einnahmen anfallen.

Hinweis

Entgegen der üblichen Praxis, die Gesetzesänderung rückwirkend anzuwenden, kommt es zu einem Inkrafttreten erst ab dem Veranlagungszeitraum 2011 (§ 52 Abs. 8a EStG). Bis dahin bleibt es also bei der vom BFH entschiedenen Rechtslage und bei einem Verkauf ertragsloser Anteile noch in 2010 kann der Verlust im Rahmen des § 17 EStG in voller Höhe zählen..



6. Kapitaleinkünfte/Kapitalertragsteuerabzug

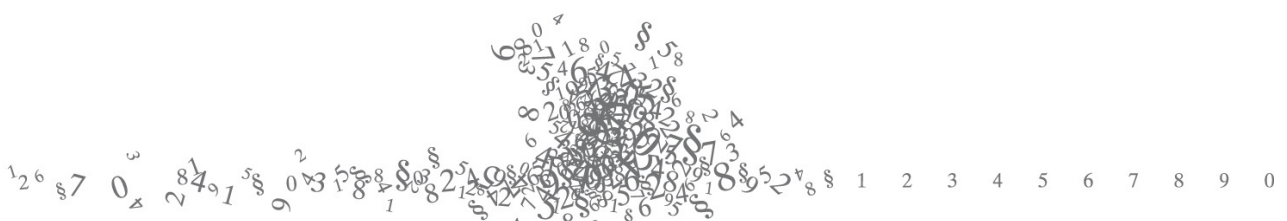
Hier sind insbesondere folgende 11 Maßnahmen vorgesehen:

1. Über § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG wird klargestellt, dass Erstattungszinsen nach § 233a AO Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen sind. Die Steuerbarkeit der Erstattungszinsen wird damit begründet, dass ohne eine derartige Regelung ein Steuerpflichtiger, der zum Ausgleich für verspätete Einkommensteuererstattungen Zinsen vom Finanzamt erhält, steuerlich günstiger gestellt ist als eine Person, die ihre schneller erhaltenen Einkommensteuererstattungen Zins bringend bei einer Bank anlegt. Die "gesetzliche Klarstellung" erfolgt als Reaktion auf das Urteil des BFH vom 15.6.2010^[1], wonach gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen zahlt, nicht (mehr) der Einkommensteuer unterliegen.

Hinweis

Die "Neuregelung" soll ab Verkündung des JStG 2010 rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden sein (§ 52a Abs. 8 Satz 2 EStG-E). Insoweit bleibt es bei der Verwaltungsauffassung, die bis zur BFH-Entscheidung galt, und Erstattungszinsen gehören weiterhin in die Anlage KAP.

2. Die Abgeltungsteuer soll die Veranlagung beim Privatanleger weitestgehend entbehrlich machen. Dieser Entlastungseffekt macht es erforderlich, dass dies durch Fehler bei der Kapitalertragsteuer-Ermittlung beim Kreditinstitut nicht unterbrochen wird. Ändert sich die Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlage in Bezug auf ein früheres Kalenderjahr, würde eine rückwirkende Korrektur zur Neuberechnung von Verlusttöpfen, Freistellungsauftragsvolumen oder ausländischen anrechenbaren Steuern sowie zur Änderungen von Verlust- und Steuerbescheinigungen und Veranlagungen führen. Aus diesem Grund werden **Änderungen** bei der Höhe der Kapitalerträge oder der zu erhebenden Kapitalertragsteuer materiellrechtlich nicht rückwirkend, sondern **erst im Jahr der Vornahme der Korrektur wirksam** (Zufluss oder Abfluss, §§ 20 Abs. 3a, § 43a Abs. 3 Satz 8 EStG). Die Korrektur im Veranlagungsverfahren und auch im Rahmen der Günstigerprüfung ist nur möglich, wenn der Anleger eine Bescheinigung seines Kreditinstituts einreicht, mit der dieses bestätigt, dass es die Korrektur im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird. Diese Änderung wirkt ab dem VZ 2009 (§ 52a Abs. 10 Satz 10 EStG).
3. Die **Steuerneutralität bei Kapitalmaßnahmen** wird über § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG **auf Inlandsbeteiligungen ausgeweitet**, um die Abgeltungsteuer für Sparer und Kreditinstitute noch praktikabler auszugestalten. Dies betrifft insbesondere Kapitalmaßnahmen, bei denen die Erträge in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen. Hier treten die erhaltenen Anteile an die Stelle der bisherigen und die steuerlichen Reserven bleiben dauerhaft verstrickt und werden bei einer zukünftigen Veräußerung gegen Geldzahlung realisiert. Über das JStG 2009 wurde die Steuerneutralität nur auf Auslandsbeteiligungen erstreckt. Die Praxis hat gezeigt, dass auch bei Inlandsbeteiligungen eine Besteuerung der Kapitalmaßnahmen unpraktikabel ist, weil der Anleger die Sachverhalte im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens erklären muss. Dieses aufwändige Verfahren soll durch die Einbeziehung der Inlandsbeteiligungen vermieden werden. § 43 Abs. 1a EStG kann damit aufgehoben werden



Kapitalertragsteuer hinsichtlich der Stillhalterprämien, die der Anleger erhält (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a Doppelbuchst. aa EStG). Das gilt ab dem VZ 2009 und wurde bislang bereits so umgesetzt.

- 10 Über § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG wird klargestellt, dass die **Steuerpflicht bei Stückzinsen** ab 2009 auch für **Altbestände** gilt, die ab 2009 veräußert werden. Dementsprechend hat der Veräußerer die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern, auch wenn der Veräußerungserlös für die vor 2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere durch den Bestandsschutz nicht steuerbar ist.

Hinweis

Diese Rechtsauffassung wurde bereits im Anwendungserlass zur Abgeltungsteuer^[3] vertreten und sorgt dafür, dass Anleger die in 2009 erhaltenen Stückzinsen über die Veranlagung im Nachhinein versteuern müssen.

- 11 Durch die Ergänzung des § 43 Abs. 5 EStG um Satz 4 bleibt bei Einkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, der Steuerfall verfahrensrechtlich gleichermaßen offen wie hinsichtlich der Steuer, die auf Einkünfte entfällt, die bei der Einkommensteuerfestsetzung vorläufig festgesetzt werden. Mit der Regelung wird vermieden, dass abgeltend besteuerte Kapitalerträge im Rahmen ihrer Steuererklärung allein zu dem Zweck erklärt werden müssen, um in den Genuss der Wirkung eines Vorläufigkeitsvermerks zu kommen. Sie dient der Verwirklichung des mit der Einführung der Abgeltungsteuer verfolgten Ziels, mit der Erhebung der Kapitalertragsteuer eine abgeltende Besteuerung von Kapitalerträgen in möglichst vielen Fällen zu erreichen und vermeidet erheblichen Aufwand bei Anleger und Finanzverwaltung.

Hinweis

Im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung wurde dies bereits auf dem Verwaltungswege für die vorläufige Festsetzung des Solidaritätszuschlags auf die Kapitalertragsteuer bei privaten Kapitaleinnahmen angewendet^[4].

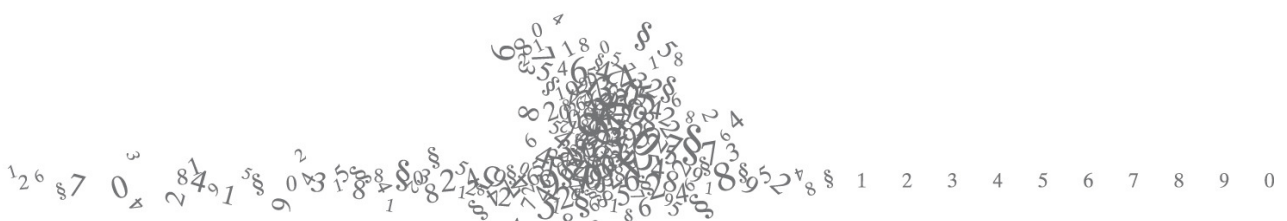
7. Kontrolle bei der Geldanlage

Durch den neuen § 44 Abs. 2a EStG wird der Freistellungsauftrag um die Steuer-Identifikationsnummer des Sparers ergänzt, damit die rechtmäßige Inanspruchnahme effizienter im Rahmen des Kontrollverfahrens nach § 45d EStG überprüft werden kann.

Freistellungsaufträge sind **nur wirksam**, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge darin seine **Identifikationsnummer** angibt. Dies gilt für Freistellungsaufträge, die ab dem 1.1.2011 bei einem Kreditinstitut gestellt werden (§ 52 Abs. 55g Satz 4 EStG).

Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von **Ehepaaren** ist auch die Identifikationsnummer des Partners mitzuteilen. Der Altbestand an Freistellungsaufträgen bleibt zunächst weiterhin bis Ende 2015 wirksam. Ab dem 1.1.2016 muss dann auch hierfür eine Identifikationsnummer vorliegen.

Nach § 45d Abs.1 EStG wird die rechtmäßige **Inanspruchnahme des Sparer-Pauschbetrags überprüft**. Im Rahmen der Neufassung werden ab dem VZ 2012 (§ 52 Abs. 55j EStG) **2 Änderungen** vorgenommen:





1. Die **Übermittlungsfrist** für die Mitteilungen nach § 45d Abs. 1 EStG zur rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Pauschbetrags wird vom 31. Mai auf den 1. März des Folgejahres **verkürzt** und damit an das Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a Abs. 1 EStG angepasst.
2. Die **Identifikationsnummer des Gläubigers** der Kapitalerträge ist zukünftig mitzuteilen, um die Qualität der meldepflichtigen Daten wesentlich zu verbessern und eine treffsichere Zuordnung zu gewährleisten.

Es wird erstmalig eine Kontrollmöglichkeit für die Fälle geschaffen, in denen aufgrund einer **Nichtveranlagungs-Bescheinigung** vom Steuerabzug Abstand genommen wird. Zukünftig sind die Kapitalerträge an das BZSt mitzuteilen, die aufgrund einer NV-Bescheinigung freigestellt worden sind oder bei denen bereits gezahlte Kapitalertragsteuer erstattet wurde. Dies ermöglicht es den Finanzämtern nachträglich zu überprüfen, ob die bei Beantragung der NV-Bescheinigung gemachten Angaben zu den Kapitaleinkünften zutreffend waren. Dies ist notwendig, da das Kontrollinstrument des automatisierten Kontenabrufs nach § 93b AO für eine Überprüfung der Antragsvoraussetzungen nicht mehr zur Verfügung steht.

Bei der **unentgeltlichen Übertragung von Wertpapieren oder Depots** muss die Bank zusätzlich die Steuer-**Identifikationsnummer** des Schenkers sowie des Beschenkten an die Finanzämter melden (§ 43 Abs. 1 Satz 6 EStG). Das beinhaltet auch das persönliche **Verwandtschaftsverhältnis** sowie ggf. die bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft zwischen Übertragendem und Empfänger, um den Freibetrag bei der schenkungsteuer ermitteln zu können. Die Übertragung der Daten für Schenkungen ab 2012 hat auf elektronischem Wege zu erfolgen (§ 52a Abs. 15a EStG).

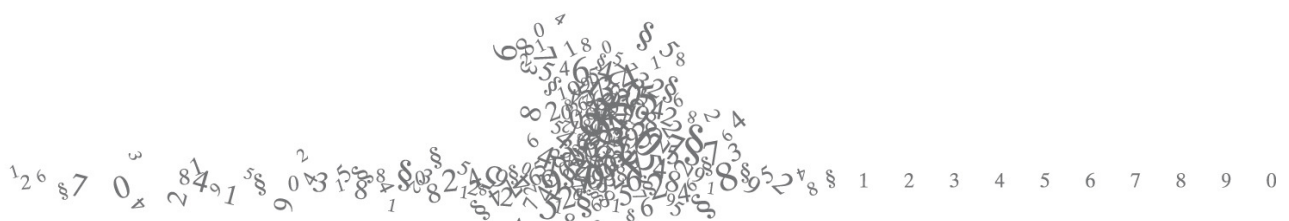
In § 45d Abs. 3 Satz 2 EStG wird die Anzeigepflicht bei Zustandekommen eines ab 2009 abgeschlossenen Versicherungsvertrages mit einem **ausländischen Versicherungsunternehmen** ergänzt. Insbesondere sind Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie des Versicherungsvermittlers anzugeben. Außerdem ist die garantierte Versicherungssumme oder - falls es diese z. B. bei fondsgebundenen oder vermögensverwaltenden Versicherungsverträgen nicht gibt - die für die gesamte Vertragslaufzeit voraussichtlich zu zahlende Beitragssumme anzugeben.

In Satz 3 wird der Datenübertragungsweg geändert. Anstatt des bisherigen Datenträgerverfahrens ist nunmehr eine elektronische Übermittlung durchzuführen.

8. Versorgungsausgleich

Der Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG für Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs steht unter der Voraussetzung, dass der Ausgleichsberechtigte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nunmehr sind nicht nur die Ausgleichszahlungen an den Berechtigten in Form einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente, sondern auch ein Ausgleich in Form von Kapitalzahlungen als Sonderausgaben begünstigt.

Dabei handelt es sich meist um betriebliche Anrechte oder um Anrechte aus Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, die eine (Teil-)Kapitalisierung vorsehen. Im Gegenzug stellen **Einkünfte aus Versorgungsleistungen** gem. § 22 Nr. 1b EStG unabhängig davon **sonstige Einkünfte** dar, ob sich der Abzug dieser Leistungen als Sonderausgaben beim Zahlungsverpflichteten steuerlich ausgewirkt hat. Das betrifft nach § 22 Nr. 1c EStG auch die Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs.



Der **Umfang der Besteuerung der Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG** richtet sich unter anderem danach, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase steuerfrei gestellt, oder durch Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulage gefördert worden sind. Gem. § 22 Nr. 5 EStG erfolgt die Abgrenzung von geförderten und nicht geförderten Beträgen im Falle einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz mit dem Verteilungsschlüssel, wie sie bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung erfolgt wäre, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte.

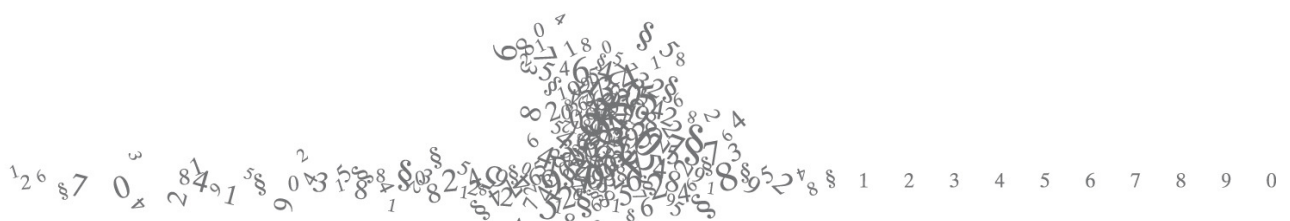
Hinweis

Das BMF hat sich im Schreiben vom 9.4.2010^[1] ausführlich mit den gesetzlichen Neuregelungen zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs geäußert.

9. Neuregelungen beim Sonderausgabenabzug

Hier wurden 4 Änderungen beschlossen:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG: Zur Vermeidung von **missbräuchlichen Gestaltungen** gilt das **Abflussprinzip** des § 11 EStG für die im VZ geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die dem Erwerb eines Versicherungsschutzes für nach dem Ablauf des VZ beginnende Beitragsjahre (maximal 12 Monate) dienen, nur noch, soweit die für die Zukunft geleisteten Beiträge das 2,5-fache der für den VZ gezahlten Beiträge nicht übersteigen. Die übersteigenden Beiträge sind im VZ zu berücksichtigen, für den sie geleistet wurden. Nicht erfasst sind Zahlungen für zurückliegende Zeiträume. Beiträge zum Erwerb eines Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes können weiterhin unbegrenzt im Jahr des Abflusses abgezogen werden, soweit sie der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs dienen und kein Rückzahlungsanspruch besteht.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (z. B. im Ausland angefallene Kapitalerträge), sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei bestehender Kirchensteuerpflicht erfolgt eine pauschale Minderung der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer um 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 3 bis 5 EStG). Die auf diese Kapitalerträge erhobene **Kirchensteuer** kann nicht mehr zusätzlich als **Sonderausgabe** geltend gemacht werden. Der Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, wird ab dem VZ 2011 (§ 52a Abs. 24a Satz 1 EStG) generell ausgeschlossen.
3. § 10 Abs. 2 Satz 3 EStG: Die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Kranken- und Pflegevorsorge als Sonderausgaben knüpft an die von der Person tatsächlich geleisteten Beiträge an. Aus diesem Grund kann ein entsprechender Abzug nur vorgenommen werden, wenn die steuerpflichtige Person der Finanzverwaltung die für die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge erforderlichen Angaben mitteilt. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung erstreckt sich die **Einwilligungsfiktion** auf alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen und ist erstmals für die Übermittlung der Daten des VZ 2011 anzuwenden (§ 52 Abs. 24 Satz 3 und 4 EStG).



Zuschüsse gefördert werden.

Der Sinn dieses Ausschlusses besteht darin, bereits mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen nicht doppelt zu fördern. **Der Ausschluss** wird auf **weitere Förderprogramme**, wie z. B.

- "Altersgerecht umbauen",
- zur Förderung energetischer Renovierung,
- Erhaltung und Modernisierung sowie
- vergleichbare Förderprogramme der Länder, wie z. B. in Hamburg für Wärmeschutzmaßnahmen

ausgeweitet. Auch dafür werden zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt. Diese geförderten Maßnahmen werden allgemein und nicht unter spezieller Benennung der Programme aus dem Anwendungsbereich des § 35a Abs. 3 EStG ausgeschlossen. Der Ausschluss der steuerlichen Ermäßigung greift nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens bzw. tatsächlichem Erhalt eines steuerfreien Zuschusses.

Die Änderungen gelten **erstmalig für im VZ 2011 geleistete Aufwendungen**, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach 2010 erbracht worden sind (§ 52 Abs. 50b Satz 6 EStG).

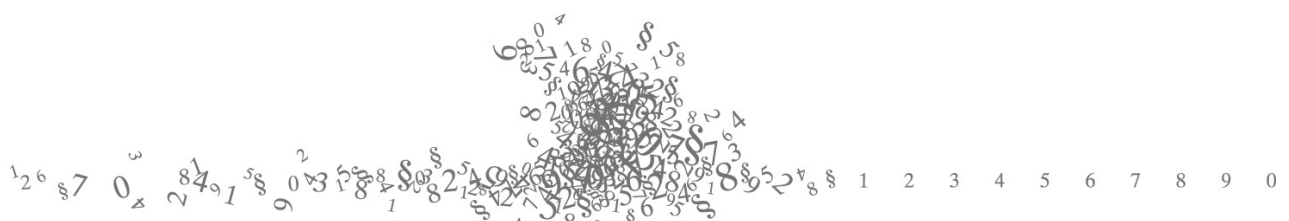
Hinweis

Mit der Änderung des § 35a Abs. 5 Satz 1 EStG wird gesetzlich wieder klargestellt, dass für Kinderbetreuungskosten, die dem Grunde nach unter § 9c EStG fallen, keine Förderung nach § 35a EStG als haushaltsnahe Dienstleistung erfolgt.

13. Umstellung auf den elektronischen Lohnsteuerabzug - ELStAM

Hier kommt es zu Änderungen des § 39e EStG in mehreren Bereichen, die nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs.1 EStG erstmalig für den VZ 2010 anzuwenden sind.

- Das BZSt speichert die melderechtlichen Daten, soweit sie für steuerliche Zwecke benötigt werden. Für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale reichen die Angabe des Familienstandes nicht aus, um automationsgestützt die steuerlichen Folgerungen zutreffend ziehen zu können. Erforderlich ist auch die **Mitteilung des Tages der Begründung oder Auflösung des Familienstands**. Um einen Steuerklassenwechsel zeitlich zutreffend durchführen zu können, ist das Datum der Eheschließung erforderlich. Nach § 39e Abs. 2 Satz 2 EStG haben die Meldebehörden das Recht und die Pflicht, diese Daten mitzuteilen.
- Um eine eindeutige und zweifelsfreie Zuordnung der Daten zu gewährleisten, sollen die Meldebehörden neben der Identifikationsnummer zusätzlich jeweils den **Tag der Geburt** nennen, was eine noch zuverlässigere Zuordnung der Daten zulässt.
- Die Gemeinden stellen letztmals für 2010 Lohnsteuerkarten aus. Künftig werden sie durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt und zugleich geht die Zuständigkeit für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale auf die Finanzverwaltung über. Grundlage sind die bei den Meldebehörden gespeicherten Daten, z. B. die auf den Lohnsteuerkarten 2010 eingetragenen Merkmale. Für einen Teil der Steuerpflichtigen wurden noch keine Identifikationsnummern zugeteilt. Dennoch sollen die Meldebehörden die Daten auch dann übermitteln, wenn die **Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt** wurde. Dazu ist das



vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Abs. 6 Satz 2 AO) als Ordnungskriterium zu verwenden.

- Arbeitgeber haben sich für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer zu authentifizieren (§ 39e Abs. 10 Satz 6 EStG). Da diese noch nicht eingeführt ist, tritt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an die Stelle. Mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer wird voraussichtlich ab 2013 begonnen. Somit müssten sämtliche Arbeitgeber ersatzweise die USt-ID verwenden. In der **Übergangszeit** soll nicht - wie derzeit geregelt - die USt-ID zur Authentifizierung des Arbeitgebers genutzt werden, sondern die **Steuernummer, unter welcher der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung abgibt**.
- Mit der Anpassung der Gesetzesregelung in § 39e Abs. 2 Satz 2 EStG wird sichergestellt, dass nur die Meldebehörden steuerliche Daten zu **Kindschaftsverhältnissen** an das BZSt übermitteln, in denen das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldet ist. Dementsprechend sehen die Vorgaben und die technische Umsetzung der Datenübermittlung keine Mitteilung vor, wenn das Kind nicht in der Gemeinde des Elternteils wohnt bzw. gemeldet ist.
- Die **Information der Arbeitnehmer über die erstmals gebildeten ELStAM** erfolgt bei Einführung des elektronischen Verfahrens nicht über die Arbeitgeber, sondern **durch die Finanzämter**. Dieses Informationsschreiben ermöglicht eine nochmalige Überprüfung der ELStAM vor dem Verfahrensstart, die Einführung wird für die Arbeitnehmer transparenter und die Arbeitgeber werden entlastet. Der neue § 52b Abs. 9 EStG sieht die Information seitens der Finanzämter so rechtzeitig vor dem Start des elektronischen Verfahrens vor, dass den Arbeitnehmern ein ausreichender Zeitraum für Anträge zur Änderung oder Berichtigung der ELStAM zur Verfügung steht. Eine gesonderte Lohnabrechnung des Arbeitgebers zur Bekanntgabe der erstmals gebildeten ELStAM wird damit entbehrlich und § 52b Abs. 5 Satz 5 EStG gestrichen. Die Änderungen treten zum 1.1.2011 in Kraft.

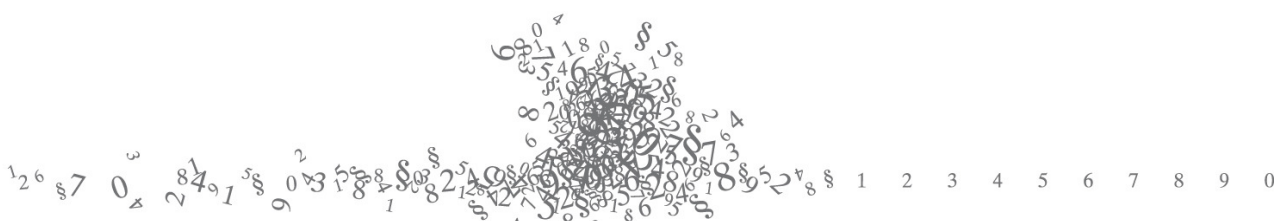
Hinweis

Die Details zur konkreten Umsetzung sind im BMF-Schreiben vom 5.10.2010^[1] enthalten. Dies umfasst auch die im JStG 2010 enthaltenen Änderungen.

14. Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird gem. § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG ab 2011 erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen von Gold in Rohform oder als Halbzeug mit Feingehalt ab 325/1.000, Anlagegold mit Feingehalt ab 995/1.000, von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen. Darüber hinaus entsteht - wie bei allen in § 13b Abs. 2 UStG genannten Umsätzen die Umsatzsteuer bei diesen Lieferungen im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird gem. § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG ab 2011 erweitert auf die **steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden**. Hierunter fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung. Ebenso wie bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen ist Ziel der Regelung,





Umsatzsteuerausfälle zu verhindern. Die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats.

Seit 2010 befindet sich der **Leistungsort bei der Abgabe von Speisen und Getränken auf einem Beförderungsmittel** nach § 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG am Ort der tatsächlichen Leistungserbringung. Ist der **leistende Unternehmer im Ausland** ansässig und erfolgt die Leistung an einen Unternehmer oder an eine juristische Person, sind diese als Leistungsempfänger Steuerschuldner. Dieses Ergebnis ist nicht handhabbar. Deshalb werden diese Leistungen aus dem Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers herausgenommen. Steuerschuldner wird der leistende Unternehmer.

15. Vorsteuerauschluss bei gemischt genutzten Grundstücken

Mit § 15 Abs. 1b UStG wird der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke neu geregelt, ein neuer Vorsteuerauschlussbestand geschaffen und damit die Seeling-Rechtsprechung ausgehebelt.

Der **Vorsteuerabzug** für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ist ab dem 1.1.2011 **ausgeschlossen**, soweit sie **nicht** auf die Verwendung des Grundstücks für **Zwecke des Unternehmens** entfällt. Hiervon unberührt bleiben Gegenstände, die umsatzsteuerlich keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind (z. B. Photovoltaikanlagen).

Durch § 15a Abs. 6a UStG erfolgt im Fall der späteren Änderung der Verwendung (Verhältnis der unternehmerischen und außerunternehmerischen bzw. privaten Verwendung) eine Vorsteuerberichtigung.

Bei der Veräußerung oder Entnahme kann ein Wirtschaftsgut, für das der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b teilweise ausgeschlossen war, bei wirksamem Verzicht auf die Steuerbefreiung (§ 9 UStG) mit der vollen Umsatzsteuer belastet sein. Aus diesem Grund ist eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 8 UStG auch bei diesen Wirtschaftsgütern durchzuführen.

Hinweis

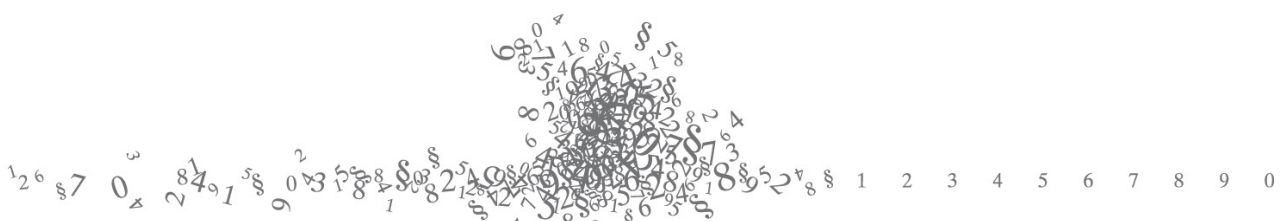
Die bisherige Regelung bleibt für vor 2011 abgeschlossene Kaufverträge sowie in Herstellungsfällen, wenn die Bauunterlagen noch in eingereicht worden waren (§ 27 Abs. 16 UStG).

16. Umgliederung des Körperschaftsteuerguthabens

Die Umgliederung des Körperschaftsteuerguthabens beim Wechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren 2001 hatte das BVerfG^[1] als unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz eingestuft, soweit dies zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotential geführt hatte. Durch die Streichung des § 36 Abs. 3 KStG wird rückwirkend auf die beanstandete Umgliederung generell verzichtet.

Der neue § 36 Abs. 6a KStG sieht eine einfache Regelung vor, die die Forderung des BVerfG umsetzt und gleichzeitig komplizierte Folgeänderungen insbesondere des EK 02 vermeidet. Durch die geänderte Umgliederung kann es zu einem Endbestand an EK 45 kommen. Durch die Änderung in § 37 Abs. 1 KStG wird dieser Endbestand in die Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens einbezogen.

Nach § 34 Abs. 13f KStG ist die geänderte Umgliederungsrechnung rückwirkend auf alle noch nicht bestandskräftigen Feststellungen anzuwenden.



19. Kurzüberblick weiterer Änderungen im EStG

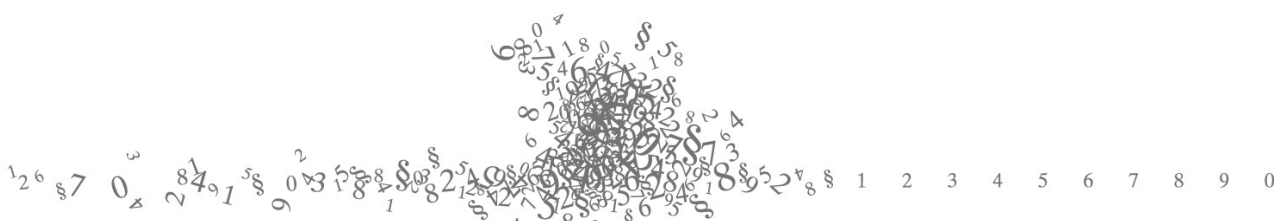
- Als Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung^[1] wird die **Abschreibungsbeschränkung** des § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG **für eingelegte Wirtschaftsgüter**, die zuvor der Erzielung von Überschusseinkünften im Privatvermögen gedient haben, **neu geregelt**. Die bisherigen AfA-Beträge sind vom Einlagewert und nicht mehr von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen. Unterschreitet der Einlagewert die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (= ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die bisher im Privatvermögen tatsächlich in Anspruch genommenen AfA Beträge), wird dieser Betrag als weitere AfA-Bemessungsgrundlage herangezogen. Die Neuregelung wird aus Gründen des Vertrauensschutzes erst auf Einlagevorgänge angewendet, die nach dem 31.12.2010 stattfinden (§ 52 Abs. 21 Satz 4 EStG). Dadurch wird sichergestellt, dass von der Neuregelung keine Sachverhalte erfasst werden, die bisher schon abgeschlossen sind.
- Nach bisheriger Rechtslage besteht für die **Übertragung stiller Reserven** bei der Veräußerung von **Binnenschiffen** gem. § 6b Abs. 1 Nr. 4 EStG eine Befristung bis einschließlich 2010. Diese Befristung wird aufgehoben (§ 52 Abs. 18b Satz 1 EStG), da an der Investitionsförderung weiter festgehalten werden soll. Die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschiffahrtsflotte soll im europäischen Vergleich weiterhin gewährleistet sein.
- Durch die Einführung einer speziellen **Steuerbefreiungsvorschrift** im neuen § 3 Nr. 26b EStG ab dem VZ 2011 (§ 52 Abs. 4b Satz 2 EStG) für ehrenamtliche Vormünder i. S. d. §§ 1793 ff BGB, ehrenamtliche rechtliche **Betreuer** i. S. der §§ 1896 ff BGB und ehrenamtliche **Pfleger** i. S. d. §§ 1909 ff BGB bleibt eine Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB - zusammen mit den steuerfreien Einnahmen als Übungsleiter gem. § 3 Nr. 26 EStG bis zu 2.100 EUR im Jahr steuerfrei. Dafür entfällt der Ehrenamtspauschbetrag von 500 EUR (§ 3 Nr. 26a Satz 2 EStG).
- In die **Rentenbezugsmitteilung** nach § 22a Abs. 1 Nr. 1 EStG haben die Mitteilungsverpflichteten die ausländische Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers anzugeben, soweit diese bekannt sind. Dies ist erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden, die für den VZ 2011 zu übermitteln sind (§ 52 Abs. 38a Satz 5 EStG). Nach § 22a Abs. 5 EStG wird ein **Verspätungsgeld** für ausstehende Rentenbezugsmitteilungen eingeführt. Dies beträgt für jeden angefangenen Monat 10 EUR für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die der Mitteilungspflichtige zu vertreten hat. Pro Mitteilungspflichtigen werden für alle für einen VZ zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen maximal 50.000 EUR erhoben. Das gilt erstmals für Rentenbezugsmitteilungen des VZ 2010.
- § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG regelt die Besteuerung von **Leistungen sonstiger Körperschaften**, die mit Dividendenzahlungen von Kapitalgesellschaften wirtschaftlich vergleichbar sind (z. B. Stiftungen). Da Dividenden auch dann dem Grunde nach von § 20 EStG erfasst werden, wenn sie von ausländischen Schuldner stammen, erfolgt über den neuen Satz 2 eine Erfassung von Leistungen, die von vergleichbaren **ausländischen Körperschaften** stammen.
- Materielle Korrespondenz zwischen der Abgeltungsteuer und der steuerlichen Behandlung bei der leistenden Körperschaft über die Neuregelung in § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG: Das **Teileinkünfteverfahren** wird dem Gesellschafter nur gewährt, soweit die **verdeckte Gewinnausschüttung** das Einkommen der Körperschaft nicht gemindert hat.
- Mit der Änderung des § 34 Abs. 3 Satz 2 EStG wird sichergestellt, dass ermäßigt zu

besteuernde Einkünfte (**Veräußerungsgewinne**) mindestens dem Eingangssteuersatz unterworfen werden, derzeit 14 %.

- Ab dem VZ 2009 wird trotz Eintrag eines Freibetrags auf eine **Veranlagung verzichtet**, wenn **keine Einkommensteuerschuld** entsteht. Dies gilt für alle Arbeitnehmer, die lediglich Arbeitslohn bis 10.200 EUR erzielt haben. Bei der Ermittlung des typisierten Betrags wurden der Grundfreibetrag (8.004 EUR), der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (920 EUR), der Sonderausgaben-Pauschbetrag (36 EUR sowie die Mindestvorsorgepauschale (1.222 EUR, 12 % des Arbeitslohns von 10.182 EUR) berücksichtigt. Für Ehegatten gilt der erhöhte Betrag von 19.400 EUR.
- Es kommt zur **Steuerbarkeit von Transferentschädigungen** für den Wechsel eines Sportlers von einem nicht im Inland zu einem im Inland ansässigen Verein (§§ 49, 50a, 52 EStG) als Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung^[2]. Die Freigrenze von 10.000 EUR soll Vergütungen im Amateursportbereich von der Besteuerung ausnehmen.
- Der vollständige oder teilweisen **Erlass der Einkommensteuer** oder deren Festsetzung in einem Pauschbetrag in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses nach § 50 Abs. 4 EStG gilt nur für Veranstaltung, die selbst die genannten Voraussetzungen der im Gesetz aufgeführten Katalogfälle erfüllen. Die Anwendung der Befreiungsvorschrift bleibt auf Sachverhalte und Ereignisse beschränkt, für die ein besonderes öffentliches Interesse zweifelsfrei vorliegt. Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den VZ 2010 anzuwenden.

Kurzüberblick weiterer Änderungen im KStG

- Durch die Änderung des § 8c Abs. 1a Satz 6 KStG wird ab dem VZ 2010 auch ausländisches Betriebsvermögen bei der **Verlustabzugsbeschränkung** berücksichtigt, für das Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht.
- Durch die sog. "**Stille-Reserven-Klausel**" sollen im Fall des schädlichen Beteiligungserwerbs **Verluste** weiter erhalten bleiben, denen stille Reserven gegenüberstehen, soweit diese auf den Beteiligungserwerb entfallen. § 8c Abs. 1a Satz 8 KStG sieht zur Verhinderung von unerwünschten Verlustnutzungsfällen vor, die Ermittlung der maßgeblichen stillen Reserven durch Gegenüberstellung des Eigenkapitals der Körperschaft und des gemeinen Werts der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens der Körperschaft (an Stelle des gemeinen Werts der Anteile) vorzunehmen. Dadurch werden nur die im Betriebsvermögen der Verlust tragenden Körperschaft betriebswirtschaftlich fundiert enthaltenen stille Reserven berücksichtigt. Dies gilt ab dem VZ 2010 (§ 34 Abs. 1 KStG).
- Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 13 Abs. 3 Satz 2ff. KStG für **ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen** wird zum 1.1.2011 (§ 34 Abs. 8b KStG) ersatzlos aufgehoben. Die bislang als verrechenbar festgestellten Verluste entfallen zum 31.12.2010 ersatzlos. Die bisherige Regelung hinderte die betroffenen Unternehmen daran, wirtschaftliche sinnvolle Veräußerungen an andere ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen vorzunehmen.
- Steuerliche Anerkennung der **Schadensrückstellungen für inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen** mit Sitz in einem ausländischen EU- oder EWR-Mitgliedsstaat (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KStG).
- Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von **Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen von Versicherungsunternehmen** (z. B. befristete Verlängerung des steuerlichen Höchstbetrags in § 21 Absatz 2 KStG, Anhebung des



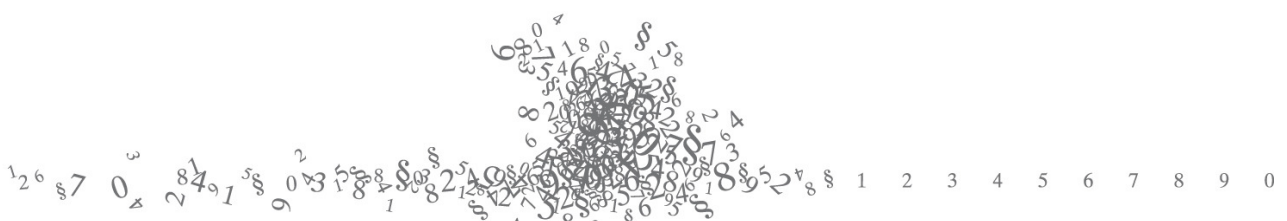
steuerlichen Höchstbetrags für die sog. Freie Rückstellung für Beitragsrückerstattungen), § 34 KStG.

Kurzüberblick weiterer Änderungen im UStG

- Beim **innergemeinschaftlichen Erwerb** kommt es gem. § 1a Abs. 4 Satz 2 UStG zum Verzicht auf Anwendung der Erwerbsschwelle. Zukünftig gilt die Verwendung der USt-IdNr. gegenüber dem Lieferanten als Verzichtserklärung. Der Erwerber muss den Vorgang dann der Umsatzsteuer unterwerfen. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für 2 Kalenderjahre.
- Bislang regelt sich der **Leistungsort bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen** grundsätzlich nach dem Ort, an dem der leistende Unternehmer die Leistung tatsächlich erbringt. Ab 2011 richtet sich der Ort nach der tatsächlichen Leistungserbringung nur noch, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist. Bei Leistungen an Unternehmer, richtet sich der Leistungsort entsprechend § 3a Abs. 2 UStG nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers.
- Die **Bescheinigung der Künstlereigenschaft** nach § 4 Nr. 20a UStG, welche als Grundlagenbescheid für die Umsatzsteuerfestsetzung anzusehen ist, soll künftig den für Feststellungsbescheide geltenden Verjährungsregeln unterliegen. Daher wird ein Verweis auf die entsprechende Anwendung von §§ 181 Abs. 1 und Abs. 5 AO im UStG aufgenommen. Die Frist für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Bescheinigungen durch die zuständigen Landesbehörden beträgt grundsätzlich nur noch 4 Jahre. Darüber hinaus kann eine Bescheinigung aber noch bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung der Umsatzsteuer (§ 181 Abs. 5 AO) ausgestellt oder geändert werden.
- Der Anwendungsbereich der Ortsregelung für die Lieferung von Gas über Erdgasnetze oder von Elektrizität nach § 3g UStG wird auf die **Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze** ausgedehnt.
- Nach dem neuen § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG werden **Eintrittskarten** zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wenn diese an einen Unternehmer erteilt worden ist, an dem Ort besteuert, an dem die Veranstaltung stattfindet.

Kurzüberblick über Änderungen in weiteren Gesetzen

- Diverse **Änderungen der AO** - u. a. zur Verlagerung der elektronischen Buchführung, Mitteilung über Geldwäsche und Verbesserung der grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung.
- Die **Anzeigepflicht** nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GrEStG für **Grundstückserwerbe** ab dem Tag nach der Verkündung des JStG 2010 wird um die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO) erweitert. Damit erhält die Finanzverwaltung einen eindeutigen Anknüpfungspunkt, um die für die Beteiligten zuständigen (Ertrag- und Umsatzsteuer-)Finanzämter verwaltungsökonomisch zu ermitteln.
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** bleiben bei den maßgebenden Einkommensgrenzen für die **Arbeitnehmer-Sparzulage** sowie bei der Festsetzung der Wohnungsbauprämie für Beiträge an Bausparkassen ab dem Sparjahr 2009 grundsätzlich außer Betracht.
- Durch den neuen § 8 Abs. 3 Satz 2 AStG werden auch die **Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche der Gesellschafter** in die Berechnung der "niedrigen Besteuerung" einbezogen. Die Hinzurechnungsbesteuerung greift, wenn bei konsolidierter Betrachtung die Ertragsteuerbelastung weniger als 25 % beträgt.



- Die **Rechtsfolgen zur Hinzurechnungsbesteuerung** treten bei Betriebsstätten selbstständig freiberuflich oder gewerblich tätiger Personen nicht generell ein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 AStG).
- Monatliche Auszahlung des vom Bundeszentralamt für Steuern vereinnahmten Aufkommens der **Feuerschutzsteuer** an die Länder.
- Die Pflicht der **Versicherer**, Mittel aus ihrer **Rückstellung für Beitragsrückerstattung auszuschütten**, wird befristet zeitlich gestreckt.
- Zur Vermeidung von Steuerausfällen ist eine stringente Einhaltung der **Aufzeichnungspflicht nach § 144 AO** notwendig. Die Neuregelung in § 379 Abs. 2 Nr. 1a AO erlaubt ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung eine **Geldbuße** bis zu 5.000 EUR für eine Ordnungswidrigkeit, wenn ein Stpfl. seine geforderte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt. § 144 AO verpflichtet gewerbliche Unternehmer und buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, zum Führen gesonderter Aufzeichnungen für den Warenausgang.
- Nach § 8 Abs. 7 InvStG kann ein Investmentfonds ein Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG sein. Zwar betrifft die Vorschrift vorrangig geschlossene Fonds. Mittlerweile sind auch offene Investmentfonds am Markt vertreten, deren Anlagepolitik darauf ausgerichtet ist, dem Anleger steuerwirksame Verluste zu vermitteln. Solche Fonds sind ebenfalls als **Steuerstundungsmodell** zu werten, wenn die in § 15b EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Daher werden auch Verluste, die durch Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen sowie Teilwertabschreibungen beim Anleger entstehen, von § 15b EStG erfasst.
- Weitere umfangreiche Detailänderungen im **InvStG**, die jedoch die gültige Anlegerpraxis von Privatpersonen im Wesentlichen nicht berühren.
- Der Schuldner kann die **Steuer für Erdgas** nunmehr auch jährlich bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anmelden (§ 39 Abs. 3 EnergieStG).
- Die Zuständigkeit für die **Weiterleitung der Sterbefallanzeigen** der Deutschen Botschaften und Konsulate wird vom BMF auf das BZSt übertragen.
- Bestimmte Angaben zu den Kindern sind von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des öffentlichen Dienstes an das BZSt zu melden. Künftig wird eine vollständige Erfassung gewährleistet und so die statistische Lücke in der Kindergeldkinderstatistik des BZSt geschlossen. Damit soll die Doppelauszahlung von Kindergeld vermieden werden.